

Verfahrensgang

LG Darmstadt, Versäumnisurt. vom 28.03.2022 – 27 O 136/21, [IPRspr 2022-256](#)

Rechtsgebiete

Verfahren → Zustellung

Leitsatz

Über die Berechtigung zur Annahmeverweigerung der Klage wegen fehlender Übersetzung in die englische Sprache entscheidet das mit der Wirksamkeit der Zustellung befasste Gericht selbständig ohne Bindung an Parallelentscheidungen anderer Gerichte.

Die Berechtigung zur Annahmeverweigerung besteht gemäß Art. 8 EuZustVO, wenn das Schriftstück nicht in einer Sprache abgefasst oder keine Übersetzung in einer Sprache beigelegt ist, die der Empfänger versteht oder die der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats entspricht, oder, wenn es im Empfangsmitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, einer der Amtssprache des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

BGB § 812

EuGVVO 1215/2012 **Art. 17**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 18**

EuZVO 1393/2007 **Art. 8**

ZPO § 331

Sachverhalt

Der Kläger macht mit der vorliegenden Klage die Rückzahlung von Beträgen geltend, die er an die Beklagte Ziffer 1 im Rahmen eines Online-Glücksspiels gezahlt hat. Die Beklagte Ziffer 1 ist eine Online-Glücksspielanbieterin mit Sitz in [Land]. Über ihre Homepage [...] bot sie 2019 Glücksspiele an. Sie bot im Internet insbesondere auf den deutschen Markt ausgerichtet insbesondere Online-Casinospiele an. In der Spracheinstellung wurde neben der Sprache „Deutsch“ die deutsche Flagge angezeigt. Die AGB waren ebenfalls in deutscher Sprache verfasst. Sie bot zudem in deutschen App Stores ihre Applikationen zur Teilnahme am Glücksspiel an. Auch die Registrierung erfolgte in deutscher Sprache. Die Beklagte Ziffer 1 verfügte in den Jahren 2018 und 2019 über eine gibraltarische Glücksspiellizenz, Lizenznummer [...]. Über eine entsprechende Glücksspiellizenz in Deutschland oder für das Bundesland Hessen, in welchem der Kläger wohnt, verfügte die Beklagte hingegen jedenfalls im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Spieleinsätze nicht. 2018 bis 2019 setzte der Kläger Spieleinsätze ein. Zur Teilnahme am Casino musste der Kläger sein Spielkonto „aufladen“. Dies erfolgte über seine Mastercard oder sein Konto bei der Sparkasse. Dass die von ihm getätigten Online-Glücksspiele in Deutschland jedenfalls im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Spieleinsätze gesetzlich nicht erlaubt waren, war dem Kläger vorher nicht bekannt. 2020 wurde die Beklagte Ziffer 1 erfolglos aufgefordert, die aufgelaufenen Verluste zurückzuzahlen.

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger die Rückzahlung dieser Verluste samt Zinsen. Der Kläger beantragt, die Beklagte Ziffer 1 zu verurteilen, an den Kläger zu zahlen. Eine beglaubigte Abschrift der Klage wurde der Beklagten Ziffer 1 ausweislich des Rückscheins der deutschen Post AG am 07.02.2022 ordnungsgemäß ausgeliefert. Die Beklagte Ziffer 1 lehnte jedoch die Zustellung ab, weil sie die deutsche Sprache nicht verstehe und keine Übersetzung in die englische Sprache beigelegt war. Gegen die Beklagte Ziffer 2 wurde die Klage zurückgenommen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] Das Versäumnisurteil war gemäß § 331 Abs. 3 ZPO zu erlassen.

[2] Die Beklagte ist säumig im Sinne des § 331 Abs. 3 ZPO ...

[3] Die Beklagte Ziffer 1 war zur Annahmeverweigerung der Klage wegen fehlender Übersetzung in die englische Sprache nicht berechtigt.

[4] Über diese Berechtigung entscheidet das mit der Wirksamkeit der Zustellung befasste Gericht selbständig ohne Bindung an Parallelentscheidungen anderer Gerichte (Zöller-Geimer, ZPO, 33. Aufl. 2020, Art. 8 EUZustVO Rn. 6).

[5] Die Berechtigung zur Annahmeverweigerung besteht gemäß Art. 8 EuZustVO wenn das Schriftstück nicht in einer Sprache abgefasst oder keine Übersetzung in einer Sprache beigelegt ist, die der Empfänger versteht oder der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder, wenn es im Empfangsmitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprache des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll entspricht.

[6] Vorliegend war die Beklagte Ziffer 1 schon deshalb nicht berechtigt das Schriftstück zurück zu senden, weil sie die deutsche Sprache versteht.

[7] Bei einem arbeitsteilig organisierten Geschäftsbetrieb kommt es nicht auf die Person an, die die Schriftstück etc. entgegen nimmt. Entscheidend ist, ob im Unternehmen die entsprechende Sprachkenntnisse vorhanden sind.

[8] Letzteres ist hier vorhanden. Dies folgt bereits aus der Tatsache, dass die Beklagte Ziffer 1 einen deutschsprachigen Internetauftritt hat und ihren Kunden auch die deutsche Sprache zur Kommunikation anbietet.

[9] Die Entscheidung ergeht ausweislich des § 331 Abs. 3 S. 1 ZPO ohne mündliche Verhandlung.

[10] Das Landgericht Darmstadt ist nach Art 17 Abs. 1c, 18 EuGVVO örtlich zuständig. Der Kläger ist Verbraucher und hat von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht Klage an seinem Wohnsitz zu erheben.

[11] Der Kläger hat sein Recht schlüssig dargelegt.

[12] Der Kläger hat seinem Vortrag nach einen Anspruch gegen die Beklagte aus Zahlung von ...EUR aus § 812 Abs. 1 Alt. 1 BGB.

[13] ...

Fundstellen

LS und Gründe

BeckRS, 2022, 54031

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2022-256>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).